



## Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR-Programm)

### Merkblatt (Stand 01.01.2015)

Quelle: [www.l-bank.de/unternehmen-elr](http://www.l-bank.de/unternehmen-elr)

Das Land Baden-Württemberg unterstützt mit dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) Investitionen in ländlich geprägten Orten und anderen Orten des ländlichen Raums in Baden-Württemberg.

#### 1. Was wird gefördert?

##### 1.1 Förderfähige Vorhaben

Investitionsvorhaben von Unternehmen oder Freiberuflern\*) werden in folgenden Förderschwerpunkten des ELR gefördert:

##### **Förderschwerpunkt Grundversorgung**

Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen.

##### **Förderschwerpunkt Arbeiten**

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen zum Erhalt der dezentralen Wirtschaftsstruktur sowie zur Sicherung und Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen vor allem in Verbindung mit der Entflechtung unverträglicher Gemengelage oder der Reaktivierung von Gewerbe- und Militärbranchen.

##### 1.2 Einplanungsverfahren

Gefördert werden nur Vorhaben, die im Rahmen eines Aufnahmeantrags einer Gemeinde beantragt und nach einem mehrstufigen Auswahlverfahren in das ELR aufgenommen (eingeplant) wurden. Ist diese Einplanung erfolgt, muss vom Unternehmen ein konkreter Förderantrag bei der L-Bank gestellt werden.

##### 1.3 Förderfähige Ausgaben

Finanziert werden Ausgaben für:

- Kauf von Gebäuden (ohne Bodenwert)
- Baumaßnahmen (Neubau, Erweiterung, Umbau, Modernisierung)
- Maschinen und Betriebseinrichtungen

Beim Erwerb von Gebäuden muss deren Wert in einem unabhängigen Gutachten bestätigt werden.

Nicht gefördert werden:

- Mehrwertsteuer
- Unentgeltliche Leistungen Dritter
- Fahrzeuge mit Straßenverkehrszulassung im Förderschwerpunkt Arbeiten
- Grunderwerbskosten (auch nicht beim Erwerb von Gebäuden)
- Investitionen, die über Mietkauf, Leasing oder vergleichbare Instrumente finanziert werden
- Warenlager und Betriebsmittelbedarf

Eigenleistungen können nur anerkannt werden, sofern und inwieweit sie aktiviert wurden.

Ausgaben, die nicht berücksichtigt werden, können gegebenenfalls mit einem ELR-Kombi-Darlehen der L-Bank finanziert werden.

#### 2. Wer wird gefördert?

Gefördert werden unternehmerisch tätige natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen (in der Regel gewerbliche Unternehmen oder Freiberufler), im folgenden "Unternehmen" genannt.

Gefördert werden nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014), die weniger als 100 Mitarbeiter haben. Die Zahl der Mitarbeiter wird nach diesen Regeln ermittelt. Ein Informationsblatt zur KMU-Definition mit einem Berechnungsschema können Sie bei der L-Bank bestellen (0711 122-2345) oder im Internet unter [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de) herunterladen.

Nicht gefördert werden Unternehmen, die in der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Fischerei- und Aquakultur tätig sind.

Außerdem sind Unternehmen, die einer Beihilfenrückforderung auf Grund einer Entscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, von einer Förderung ausgeschlossen.

Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Ziffer 6 dieses Merkblatts sind ebenfalls ausgeschlossen.

#### 3. Wie wird gefördert?

##### 3.1 Art der Finanzierung

Die Förderung erfolgt als anteiliger Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben.

##### 3.2 Umfang der Finanzierung

Mit der Einplanung werden für jedes Unternehmen und jedes Vorhaben die Subventionsmittel festgelegt, die als Zuschuss zur Verfügung stehen. Sie werden in Prozent der förderfähigen Ausgaben angegeben (so genannter Fördersatz).

\*) In diesem Merkblatt verwendete Bezeichnungen wie „Freiberufler“, „Zuschussnehmer“ oder „Antragsteller“ werden geschlechtsunspezifisch verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet weder Ausschluss noch Wertung.

<b>Förderschwerpunkt</b>	<b>Maximaler Fördersatz</b>
Grundversorgung	20 % für kleine Unternehmen 10 % für mittlere Unternehmen
Arbeiten: Vorhaben mit einer besonderen strukturellen Bedeutung, zum Beispiel Verlagerung aus Gemengelage, Reaktivierung von Gewerbe- und Militärbranchen	15 % für kleine Unternehmen 10% für mittlere Unternehmen
Arbeiten : Übrige Vorhaben, zum Beispiel Betriebserweiterung, Neuansiedlung	10 %

Für ein Vorhaben beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag der Subvention 200.000 Euro, sofern die zulässigen Obergrenzen des EU-Beihilferechts eingehalten werden (siehe Ziffer 6).

Der Mindestförderbetrag für alle Vorhaben ist 5.000 Euro.

Das Unternehmen kann für den restlichen Finanzierungsbedarf, gegebenenfalls einschließlich nicht förderfähiger Teilbereiche, ein ELR-Kombi-Darlehen erhalten.

### 3.3 Kombinationsmöglichkeiten

Die Förderung aus dem ELR kann nicht mit anderen Förderprogrammen des Landes, die als öffentliche Fördermittel gelten, kombiniert werden, sofern mit den Programmen die gleichen förderfähigen Ausgaben finanziert werden sollen.

Dies gilt zum Beispiel für alle Förderkredite, die eine Zinsverbilligung des Landes enthalten. Darlehen, die nicht aus Mitteln des Landes zusätzlich verbilligt werden, wie die ELR-Kombi-Darlehen können mit dem ELR-Zuschuss grundsätzlich kombiniert werden. Hierbei sind die Kumulierungsbestimmungen in Ziffer 6 zu beachten.

Eine Kombination von Fördermitteln aus diesem Programm mit solchen aus anderen Programmen des Landes ist möglich, wenn diese unterschiedliche, jeweils bestimmbare Kosten betreffen und die entsprechende Verwaltungsvorschrift diese zulässt.

## 4. Wie werden die ELR-Mittel beantragt und ausbezahlt?

### 4.1 Zeitpunkt der Antragstellung

Das Unternehmen kann den Antrag bei der L-Bank erst stellen, wenn es von der Gemeinde über die Einplanung des Vorhabens in das ELR (siehe Ziffer 1.2) informiert wurde.

Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid der L-Bank zugegangen ist.

Unter Vorhabensbeginn ist der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder das Eingehen der ersten wesentlichen finanziell bindenden Verpflichtung zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Vorhaben bezieht (zum Beispiel Abschluss von Kaufverträgen, Auftragsvergabe). Maßgebend ist hierbei der früheste dieser Zeitpunkte.

### 4.2 Antragsweg

Den Antrag für einen ELR-Zuschuss kann das Unternehmen entweder direkt bei der L-Bank oder über seine Hausbank einreichen. Der Weg über die Hausbank empfiehlt sich, wenn zusätzlich ein ELR-Kombi-Darlehen beantragt wird.

### 4.3 Antragsunterlagen

Ein Antrag umfasst folgende Unterlagen:

- Antragsvordruck der L-Bank "Antrag für die Kreditprogramme des Landes und für das Entwicklungsprogramm ländlicher Raum" (Vordruck 9078)
- Bestätigung der Hausbank, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und dass das Unternehmen die Fördervoraussetzungen des Programmmerkbatts erfüllt (ELR Finanzierungsbestätigung, Vordruck 9078-3)
- Bei Immobilienkäufen: Wertgutachten

Vordrucke liegen den Hausbanken vor. Sie können bei der L-Bank (Telefon 0711 122-2345) bestellt oder im Internet unter [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de) heruntergeladen werden.

### 4.4 Auszahlung / Mittelabruf

Zum Abruf der Mittel stellt der Zuwendungsempfänger einen Auszahlungsantrag direkt bei der L-Bank. Das Formular für den Auszahlungsantrag wird mit dem Zuschussbescheid verschickt. Ein Antrag ist nur für förderfähige Ausgaben möglich, die bereits entstanden sind oder in den nächsten zwei Monaten nach Abruf entstehen werden. Die L-Bank zahlt den Zuschuss direkt an den Zuschussnehmer aus. Teilauszahlungen sind möglich.

### 4.5 Verwendungsnachweis

Die Hausbank oder der Steuerberater prüft im Auftrag des Zuwendungsempfängers die antragsgemäße Verwendung der Fördermittel, und dieser reicht nach Abschluss des Vorhabens den Verwendungsnachweis bei der L-Bank ein.

## 5. Sonstiges

Die Zuwendungen sind zusätzliche Hilfen. Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung des Vorhabens in angemessenem Umfang Eigenmittel einzusetzen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

Förderdaten (Zuwendungsempfänger, Bezeichnung des Projekts, Höhe der Zuwendung) werden veröffentlicht, soweit aufgrund der Einwilligung der Betroffenen zulässig.

Die Zuwendungsempfänger müssen bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung hinweisen. Genaueres wird im Zuschussbescheid und seinen Anlagen geregelt.

## 6. EU-Beihilferecht

ELR-Zuschüsse stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.

Investitionsbeihilfen vergibt die L-Bank unter der Voraussetzung der Artikel 1 bis 12 und 17 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) (Amtsblatt der EU Nummer L 187/1 vom 26.06.2014).

Die AGVO verpflichtet L-Bank und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben:

### Zulässige Beihilfeintensität und Kumulierung

Für Investitionsbeihilfen an Unternehmen sind maximal 20 % Beihilfeintensität bei kleinen und 10 % bei mittleren Unternehmen erlaubt. Die maximal zulässige Beihilfeobergrenze beträgt pro Unternehmen und Investitionsvorhaben 7,5 Millionen Euro.

Eine Kumulation mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist für dieselben förderfähigen Kosten nur zulässig, wenn auf Grund dieser Kumulierung die maximale Beihilfeintensität nach Maßgabe der AGVO nicht überschritten wird. Sollten mehrere Beihilfen nach unterschiedlichen Beihilfegruppen im Sinne dieser Verordnung gewährt werden, gilt die maximale Beihilfeintensität derjenigen Gruppe mit der höchsten maximalen Beihilfeintensität.

### Definition eines kleinen und mittleren Unternehmens in Schwierigkeiten:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals ist infolge aufgelaufener

Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Kapitals entspricht.

- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

## 7. Vorhaben mit Kofinanzierung durch die Europäische Union

Für über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanzierte Vorhaben gelten zum Teil abweichende und zusätzliche Regelungen. Hierzu wird auf die Internetseite [www.efre-bw.de](http://www.efre-bw.de) verwiesen.

Für über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Maßnahmenbereich LEADER kofinanzierte Vorhaben gelten zum Teil abweichende und zusätzliche Regelungen. Hierzu wird auf die Internetseite [www.leader.baden-wuerttemberg.de](http://www.leader.baden-wuerttemberg.de) verwiesen.

## 8. Grundlage der Förderung

Grundlage der Förderung ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) vom 9. Juli 2014 (Az.: 45-8435.00). Siehe Internetseite: [www.elr.baden-wuerttemberg.de](http://www.elr.baden-wuerttemberg.de)